

## **Satzung**

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

### **Inhaltsverzeichnis**

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr            | 2 |
| 2.  | Vereinszweck                                     | 2 |
| 3.  | Selbstlosigkeit, Mittelverwendung                | 2 |
| 4.  | Vereinsordnungen                                 | 2 |
| 5.  | Mitgliedschaft                                   | 2 |
| 6.  | Beendigung der Mitgliedschaft                    | 3 |
| 7.  | Beendigung der Ausbildung                        | 3 |
| 8.  | Rechte und Pflichten der Mitglieder              | 3 |
| 9.  | Beiträge, Gebühren                               | 3 |
| 10. | Organe des Vereins                               | 3 |
| 11. | Gesamtvorstand - Vorstand - Erweiterter Vorstand | 4 |
|     | A. Vorstand                                      | 4 |
|     | B. Erweiterter Vorstand                          | 4 |
|     | C. Beschlussfassung                              | 4 |
| 12. | Mitgliederversammlung                            | 4 |
|     | A. Einladung                                     | 4 |
|     | B. Beschlüsse, Abstimmung, Wahl und Leitung      | 5 |
|     | C. Zuständigkeiten                               | 5 |
|     | D. Wahl  | 5 |
| 13. | Vergütungen, Aufwendungsersatz                   | 5 |
| 14. | Finanzprüfung/Rechnungsprüfung                   | 5 |
| 15. | Auflösung des Vereins                            | 6 |
| 16. | Datenschutz                                      | 6 |
| 17. | Haftung  | 6 |
| 18. | Inkrafttreten der Satzung                        | 6 |

## Satzung

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

### 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

---

1. Der Verein trägt den Namen "Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.". (Nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Holzgerlingen, Kreis Böblingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Karte Nr: VR 240475 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V. (DHV).

### 2. Vereinszweck

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die **Förderung von Kunst und Kultur** durch die Erhaltung/Pflege der Akkordeonmusik und den
3. Umgang mit den damit verbundenen Begleitinstrumenten.
4. Den Vereinszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern, Jugendmusikern in regelmäßigen Probe- und Ausbildungsstunden,
  - b. Förderung und Durchführung der musikalischen Früherziehung für Kinder,
  - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen im In- und Ausland,
  - d. Durchführung/Teilnahme von/an Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
  - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Mitwirkung an Veranstaltungen,
  - f. Zusammenarbeit mit anderen Förderern von Kunst und Kultur.

### 3. Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

---

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Vereinsordnungen

---

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
3. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

### 5. Mitgliedschaft

---

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
4. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Aktive Mitglieder,
  - b. Fördermitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder,
  - d. Jugendliche Mitglieder
5. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein musizieren und/oder im Gesamtvorstand tätig sind.
6. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Mitgliedschaft die Ziele und den Zweck des Vereins ideell/materiell fördern und unterstützen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
8. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

## **Satzung**

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche/elektronische (E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist zum Jahresende möglich.
4. Die Frist beginnt mit Absenden der Austrittserklärung. Näheres regelt die Beitrags-/Gebührenordnung.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse, seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b. sein Verhalten gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
7. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied postalisch oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse zuzustellen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitrags-/Gebührenpflichten bleiben hiervon unberührt.

### **7. Beendigung der Ausbildung**

---

1. Die Beendigung/Kündigung der Ausbildung (Orchesterausbildung, Einzel- oder Gruppenunterricht) ist mit einer Frist zum Quartalsende möglich.
2. Weiteres regelt die Beitrags-/Gebührenordnung.

### **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Zwecke/Ziele des Vereins zu fördern und nachhaltig zu unterstützen,
2. die Satzung/Vereinsordnungen anzuerkennen,
3. Änderungen der persönlichen Daten, die für die Vereinsverwaltung erforderlich sind, wie Name, Anschrift, E-Mail, Telefon oder Bankverbindung, dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen,
4. Die Beiträge/Gebühren zu leisten, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung verpflichtet ist,
5. die Einrichtungen, Noten und Instrumente des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

Mitglieder sind berechtigt

6. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
7. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu wählen (stimmberechtigt) und dem Vorstand/der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten,
8. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt zu werden.

### **9. Beiträge, Gebühren**

---

1. Der Verein erhebt Beiträge/Gebühren, die in der Beitrags-/Gebührenordnung des Vereins festgelegt und mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzen kann.
3. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.
4. Rückwirkende Beitrags-/Gebührenerhöhungen sind nicht zulässig.
5. Über Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.
6. Weiteres regelt die Beitrags-/Gebührenordnung.

### **10. Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **Satzung**

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

### **11. Gesamtvorstand - Vorstand - Erweiterter Vorstand**

---

1. Der **Gesamtvorstand** besteht aus drei (3) Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB (**Vorstand**), die gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt sind. Dies sind:
  - a. Erster Vorsitzender,
  - b. Zweiter Vorsitzender,
  - c. Schatzmeister.
2. weiteren Mitgliedern/Beisitzern ohne Vertretungsberechtigung (**erweiterter Vorstand**), die vom Vorstand einvernehmlich zur Bestätigung/Bestellung durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

#### **A. Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere ermächtigt:
  - a. das Vereinsvermögen zu verwalten,
  - b. zur Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und Festsetzung der Tagesordnung,
  - c. zur Erstellung des Jahresberichtes intern/extern für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d. Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorar zu beauftragen,
  - e. auf Antrag von Mitgliedern Darlehen zu gewähren, sofern es den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken dient,
  - f. über Finanzanlagen, Rücklagen, sowie Ermäßigung/Erlass von Beiträgen/Gebühren zu entscheiden,
  - g. sich eine Geschäftsordnung zu geben.

#### **B. Erweiterter Vorstand**

1. Über die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes, die Aufgabenbereiche/Funktionen entscheidet der Vorstand nach Bedarf. Details beinhaltet/regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestätigt. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes endet mit der Abberufung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, kann der Vorstand, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, den erweiterten Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ergänzen.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

#### **C. Beschlussfassung**

1. Der Gesamtvorstand ist, unabhängig davon, ob alle Ämter/Funktionen besetzt sind, beschlussfähig.
2. Beschlüsse des Gesamtvorstandes erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Beschlüsse können auch elektronisch (per E-Mail) gefasst werden. Die Abstimmung per E-Mail veranlasst ein Mitglied des Vorstandes.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **12. Mitgliederversammlung**

---

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden. Gleiches gilt für Medienvertreter. Darüber entscheidet der Versammlungsleiter.

#### **A. Einladung**

1. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe von Ort und Zeit, sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
2. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
3. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt am Folgetag nach Absenden der Einladung.
4. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Zeitstempels der E-Mail.

## **Satzung**

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

### **B. Beschlüsse, Abstimmung, Wahl und Leitung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Beschlüsse über die
  - a. Änderung/Neufassung der Satzung,
  - b. Änderung des Vereinszwecks,müssen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechen.
5. Der Tagesordnungspunkt für (4a) oder (4b) ist bei der Einladung anzukündigen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

### **C. Zuständigkeiten**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b. Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes,
  - c. Wahl und Abberufung von zwei Finanzprüfern und Entgegennahme des Prüfberichtes,
  - d. Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung, über Vereinsauflösung,
2. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

### **D. Wahl**

1. Zur Durchführung der vorgesehenen Wahlen, insbesondere des Vorstandes, der Finanzprüfer und des erweiterten Vorstandes, kann sich die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlvorstand bestimmen.
2. Der Wahlvorstand muss Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die zu wählenden Personen des Vorstandes und die Finanzprüfer werden einzeln gewählt.
4. Für die Bestätigung/Bestellung des erweiterten Vorstandes ist die Blockwahl zulässig.
5. Alle gewählten Personen müssen sich mit der Wahl einverstanden erklären. Nimmt eine Person die Wahl nicht an, ist eine Neuwahl für diese Person/Funktion erforderlich.
6. Alle Personen werden bis auf Abberufung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Maßgebend ist der Eintrag im Vereinsregister.
7. Wiederwahlen sind zulässig.
8. Wahlen/Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

### **13. Vergütungen, Aufwendungsersatz**

---

1. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, jedoch können Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.
2. Die Mitglieder/Helfer des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **14. Finanzprüfung/Rechnungsprüfung**

---

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Finanzprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte und Buchführung des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Finanzprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. Finanzprüfer müssen Vereinsmitglieder, jedoch dürfen sie nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **Satzung**

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

### **15. Auflösung des Vereins**

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Holzgerlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 (Vereinszweck) dieser Satzung zu verwenden hat.

### **16. Datenschutz**

---

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der vertraglichen Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein, unter Beachtung der Vorgaben aktueller Datenschutzgesetze, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, digital gespeichert und verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Details sind in den Datenschutzhinweisen (Datenschutzordnung) des Vereins geregelt.

### **17. Haftung**

---

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

### **18. Inkrafttreten der Satzung**

---

Der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom: 16.3.2019 in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Fassung mit Stand: 16.3.2019 ersetzt die/alle vorhergehenden Fassungen.